



**Carsten Stawitzki**

Abteilungsleiter Ausrüstung

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik  
und Nutzung der Bundeswehr  
Postfach 30 01 65

TEL +49 (0)228 12-24000

FAX +49 (0)228 12- 3344016

E-MAIL [BMVgAAL@bmvg.bund.de](mailto:BMVgAAL@bmvg.bund.de)

56057 Koblenz

BETREFF **Beschaffung während der COVID-19-Pandemie;**

hier: Hinweise zum vertraglichen und vergaberechtlichen Umgang mit den Auswirkungen der  
Corona-Pandemie

BEZUG 1. BMVg – A I 3 – Az 78-01-01 vom 3. April 2020  
2. BMF – GZ II A 3 H 1022 -8/19/10001:003 vom 25. März 2020

Gz A – 76-10-00

Bonn, 23. April 2020

Damit die Streitkräfte ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen können, ist die Versorgungssicherheit bei Beschaffungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit von überragender Bedeutung.

Hierzu ist das Ressort BMVg regelmäßig und unabhängig von aktuellen Rahmenbedingungen darauf angewiesen, für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen Verträge mit leistungsfähigen industriellen Partnern zu schließen und die Erfüllung dieser Verträge umzusetzen. Daher bestehen im Ressort BMVg auf der Grundlage des geltenden Vergabe- und Vertragsrechts fest etablierte, klar geregelte und meist langjährige Zusammenarbeitsbeziehungen zu diesen industriellen Partnern, die im BAAINBw bei aktuellen Ausschreibungen in den Vergabestellen und bei laufenden Projekten, Programmen und Verträgen in den entsprechenden Abteilungen ihre Ansprechpartner haben.

Gleichwohl stellt der weltweite Ausbruch des COVID-19/Corona-Virus uns alle als Individuen, unsere Gesellschaften und insbesondere das Gesundheitssystem, aber auch die gesamte Industrie inklusive der Rüstungsindustrie und damit die für den laufenden Betrieb, die Einsatzbereitschaft und die Modernisierung der Bundeswehr zwingend notwendigen Beschaffungsvorhaben vor bisher einzigartige Herausforderungen.

Auf der Auftragnehmer-Seite sind nicht nur Unternehmen mit internationaler Geschäftstätigkeit betroffen, auch alle anderen Unternehmen sehen sich mit Problemen in der Produktion und in der Lieferkette konfrontiert. Im Zuge der Coronakrise kommt es vermehrt zu personellen wie materiellen Engpässen.

Auftragnehmer und Auftraggeber sind gehalten, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus

soweit wie möglich zu minimieren und ihre Mitarbeiter/innen zu schützen. Dieser Gesundheitsschutz hat hohe Priorität und wird uns absehbar vor weitere erhebliche Herausforderungen mit Blick auf Disziplin und materielle Verfügbarkeit von PSA stellen.

Unter diesen Maßgaben sollen die Projekte der Bundeswehr möglichst ohne Einschränkungen weiter betrieben werden. Hierzu wird gebeten, im jeweiligen Arbeitsbereich vorhandene Kapazitäten zu bündeln und alle Anstrengungen in den Bereichen Ausschreibungsvorbereitung, Vergaben, Vertragsdurchführung sowie zeitgerechte Abrechnung zu fokussieren. Projektarbeiten sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretensverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein Weiterbetrieb nicht möglich ist (z. B. weil überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt worden sind oder Betriebsstätten auf amtliche Anordnung geschlossen werden mussten).

Dies bedeutet, dass wir im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation Neuverträge und Vertragserfüllung handhaben müssen.

Zum vertrags- und vergaberechtlichen Umgang gebe ich hierzu die folgenden Hinweise:

Die aktuelle Corona-Pandemie erfüllt zweifelsfrei den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 5 Nr. 2 (1) VOL/B.

Der Tatbestand der höheren Gewalt kann auch bei Neuverträgen ausgelöst werden. Bei Neuverträgen in der Pandemie ist deshalb explizit vertraglich auf die Geltung des § 5 VOL/B hinzuweisen. Die Frage, inwieweit Corona-bedingte Projektstörungen bei Neuausschreibungen als vorhersehbar zu berücksichtigen sind, wird damit ausdrücklich geklärt.

§ 5 VOL/B i.V.m. Ziffer 5 ZVB/BMVg legt dann die weiteren Voraussetzungen und die Rechtsfolgen bei höherer Gewalt/ Force Majeure fest.

Da die Corona-Pandemie offenkundig und ihre hindernde Wirkung bspw. durch die erheblich erschwerten Logistik-Ketten, das Verbot der Ausübung von Gewerben, fehlenden Zulieferungen etc. offenkundig ist, wird auf die Anzeigepflicht nach § 5 VOL/B grundsätzlich nicht bestanden. Eine fehlende Anzeige sollte insofern nicht zum Ausschluss der Rechtsfolgen des § 5 VOL/B führen.

Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung reicht allerdings nicht aus. Notwendig ist das tatsächliche Vorliegen von höherer Gewalt/ Force Majeure bzw. eines für den Auftragnehmer unabwendbaren Umstandes. Es bedarf hier u.a. des Nachweises eines konkreten Störungszusammenhangs. Die Kausalität zwischen fehlender Lieferbereitschaft/ Vertragserfüllung und der Corona-Pandemie ist durch die industriellen Partner im Einzelfall darzulegen und geflissentlich zu beweisen.

Das kann z.B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten durch Maßnahmen nach dem IfSG an den weiteren Arbeiten gehindert ist, bspw. behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,

- die geschuldete (Dienst-/Werk-)Leistung aufgrund von (Ein-)Reisebeschränkungen nicht erbracht werden kann,
- Im-/Exportverbote dazu führen, dass das benötigte Material/Rohstoffe von Unterauftragnehmern/Zulieferern nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden kann und Ersatzprodukte auf dem Markt nicht vorhanden sind.

Nicht sämtliche Zweifel müssen hierzu ausgeräumt sein. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen ist mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. In begründeten Verdachtsfällen sind u.a. behördliche Anordnungen o.ä. vom Auftragnehmer anzufordern. Grundsätzlich ist die Nachweispflicht bei offensichtlichen Sachverhalten eher großzügig auszulegen. Wichtig ist, dass möglichst viele Leistungen fortgeführt und abgerechnet werden können.

Wurde diese Kausalität dargestellt, sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern. Unser Ermessensspielraum ist hierbei pragmatisch und mit Augenmaß auszuschöpfen. Als Mindestfrist werden 3 Monate gesetzt. Auch nach Verlängerung der Ausführungsfristen haben wir als Auftraggeber regelhaft kein Interesse an der Kündigung oder an einem Rücktritt, da es uns maßgeblich auf die Leistungserfüllung zur Versorgungssicherheit der Streitkräfte ankommt.

Im Kontext von laufenden und geplanten Vergabeverfahren sind durch das Vergaberecht bereits jetzt gesetzlich angemessene Angebotsabgabetermine zu setzen. Bei wettbewerblichen Vergabeverfahren wird regelhaft auf Bitte eines Bieters die Angebotsabgabefrist verlängert. Bei Vergabeverfahren mit nur einem Bieter sind durch die Corona-Pandemie bis auf Weiteres insofern ebenfalls pragmatische Fristen zu wählen bzw. zu verlängern.

Ergänzend verweise ich auf die Erlasse gem. Bezug 1. und 2. zu Möglichkeiten der Anpassung von Meilensteinzahlungen sowie zum möglichen Verzicht auf Zinsen bei gestundeten Zahlungen.

Dieser Erlass gilt mit sofortiger Wirkung. Die Fachaufsicht führenden Ebenen sind angehalten, diesen Erlass unverzüglich an den nachgeordneten Bereich weiterzugeben.

Weitere ergänzende, ggf. auch das Vorstehende ändernde Regelungen, werden in dieser dynamischen Situation bei Bedarf jederzeit nachgesteuert.

Im Original gezeichnet

Carsten Stawitzki

23.04.2020

Stawitzki